



Im Folgenden ein Auszug aus dem 368. Newsletter vom Landratsamt Pfaffenhofen 15.10.2020

Ab sofort Maskenpflicht im Hort

Aufgrund des Infektionsgeschehens wird die in den Schulen geltende Maskenpflicht auf die Horte / HPTs ab Schulalter ausgeweitet - künftig Maskenpflicht auch im Hort

Im Vorgriff hierauf sind ab 16. Oktober 2020 in allen Horten und HPTs (ab dem Schulalter) vom Personal und den betreuten Kindern Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. In Stufe 1 und 2 sind die Betreuungsräumlichkeiten (hiervon sind neben Gruppenräumen auch Mehrzweck- und Therapieräume sowie der Außenbereich umfasst) von der Maskenpflicht ausgenommen. Zugangswege und Pausenhöfe sind kein Außenbereich im Sinn von Betreuungsräumlichkeit. Dort gilt keine Ausnahme von der Maskenpflicht.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Stufe 1 und 2	
Kinder im Hort und in Heilpädagogischen Tagesstätten ab dem Schulalter	Ja, ausgenommen Betreuungsräumlichkeiten (hiervon sind auch Mehrzweck- und Therapieräume sowie der Außenbereich umfasst)
Personal im Hort und in Heilpädagogischen Tagesstätten ab dem Schulalter	Ja, ausgenommen Betreuungsräumlichkeiten (hiervon sind auch Mehrzweck- und Therapieräume sowie der Außenbereich umfasst), solange dort der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kindern und anderen Beschäftigten eingehalten werden kann.

In Stufe 3 gilt im Hort und in HPTs ab dem Schulalter die Maskenpflicht ausnahmslos.